Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 21 (1999)

Artikel: "Die geistesschwache Tante" : Einbürgerung und Eugenik in der Stadt Basel

Autor: Imboden, Gabriela

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Die geistesschwache Tante»

Einbürgerung und Eugenik in der Stadt Basel

Gabriela Imboden

Im Dezember 1936 wurde der Einbürgerungsantrag der deutschen, in Basel geborenen Verkäuferin Anna Meier von der Bürgerratskommission der Stadt Basel wegen «erblicher Belastung» abgewiesen.[1] Ihre Tante sowie ihre Schwester litten an Schizophrenie und waren zeitweise in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Basel interniert gewesen. Die Abweisung wurde wie folgt begründet: «Es sei wahrscheinlich, dass sie, A. Meier, diese Anlage in sich trage und neben der Gefahr, die öffentliche Wohlfahrt zu belasten, bestehe auch die Gefahr der Weitervererbung an ihre Nachkommen.» A. Meier rekurrierte und berief sich auf ihre gute gesundheitliche Konstitution und darauf, dass sie keine Symptome der genannten Krankheit zeige. Ein weiteres psychiatrisches Gutachten attestierte ihr psychische Unauffälligkeit und eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie noch erkranke, da sie das Gefährdungsalter überschritten habe. Der Rekurs wurde gutgeheissen, da «erbliche Belastung» kein Abweisungsgrund für sich alleine sei.[2]

Nur zwei Jahre später, 1938, wurde im Rahmen einer Gesetzesrevision der § 2 des Einbürgerungsgesetzes, der die persönlichen Abweisungsgründe aufzählt, um einen eugenischen Absatz erweitert. Personen, welche gemäß lit. e) «an seelischen oder körperlichen Leiden erkrankt sind oder voraussichtlich an solchen Leiden erkranken werden, durch welche sie sich, ihre Nachkommenschaft oder ihre Umgebung erheblich gefährden werden», seien vom Bürgerrecht auszuschliessen. Anhand der Aufnahme dieses Absatzes möchte ich aufzeigen, wie die Psychiatrie in Konsens mit den Behörden ihren Einfluss und ihre Definitionsmacht in den politisch-staatlichen Bereich einzubringen und auszudehnen vermochte und dabei auf der Handlungsebene die Einbürgerungspraxis und auch die Lebenschancen der Betroffenen beeinflusste. Im Zentrum meines Beitrags steht die gesetzliche Verankerung eugenischen Gedankenguts, deren Umsetzung ich anhand der Bürgerrechtsrekursakten von 1936–1951 exemplarisch darstellen möchte. Der Aktenbestand enthält die Rekurse der ordentlichen Einbürgerung, eine zusammenfassende Stellungnahme der Bürgergemeinde und die Entscheidungsbegründung des kantonalen Departementes des Innern. Ausserdem stütze ich mich auf Berichte des Bürgerrats, Ratschläge und eine Publikation in der medizinischen Wochenschrift von 1941.

1 Die Namen der BürgerrechtsbewerberInnen wurden geändert.
2 Staatsarchiv Basel-Stadt (STABS), SK-REG 13-4-1, Rekursakten des Bürgerrechts, 1936–1951, hier 1936.

Mit dem 1902 geschaffenen Einbürgerungsgesetz verfolgte die Stadt Basel das staatspolitische Ziel, die «Überfremdung» durch eine grosszügige Einbürgerungspraxis zu steuern. Mit nur minimalen formalen Anforderungen lag die Gewichtung der Selektion auf einer sowohl ökonomisch als auch moralisch tadellosen Lebensführung des Bewerbers bzw. der Bewerberin.[3] Dabei wurde bei der Evaluation des Lebenswandels ein Zeitraum von etwa zehn Jahren berücksichtigt. In einem zunehmend konservativen und «fremdenfeindlichen» Klima reichte die Bürger- und Gewerbepartei der Stadt 1934 eine Initiative zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes ein.[4] Stein des Anstosses war § 15, welcher die Behörde verpflichtete, Ausländer, die seit 15 Jahren im Kanton wohnten, aufzufordern, sich um das Bürgerrecht zu bewerben.[5] Die Initiative der konservativen, im Kleingewerbe verankerten, rechten Partei verlangte zudem eine Erschwerung der Einbürgerung für Ausländer und eine Erleichterung für ausserkantonale Schweizer.[6]

Der Grosse Rat überwies die Initiative zur Prüfung und Berichterstattung an den Regierungsrat. Dieser erkärte sich jedoch mit den Postulaten der Initianten nicht einverstanden und legte 1936 einen eigenen Gesetzesentwurf mit dem Antrag vor, die Initiative abzuweisen.[7] Er argumentierte, dass Basel als Grenzstadt ein Interesse an einem Übergewicht der schweizerischen Bevölkerung habe und deshalb möglichst viele Ausländer einbürgern möchte. Zudem würde durch die in der Praxis extensive Interpretation des Gesetzes dem Begehren Genüge getan. Einzig mit der Abschaffung des § 15 erklärte sich der Regierungsrat einverstanden. Denn diese Bestimmung «hat auch nie zum Ansehen und zur Wertschätzung des Basler Bürgerrechts beigetragen». Weiter heisst es: «Zum Teil wurden Personen zum Erwerb des Bürgerrechts aufgefordert, die körperliche Gebrechen haben, beschränkt, krank oder schon längere Zeit arbeitslos sind.»[8] Die Aufhebung des § 15 sollte gemäss Regierungsrat genügen, um Personen mit körperlichen oder geistigen «Gebrechen» vom Erwerb des Bürgerrechts fernzuhalten. Zusätzlich wünschte der Regierungsrat, im Gesetz zu verankern, dass der Aufnahmebeschluss bei falschen Angaben während zwei Jahren aufgehoben werden

3 STABS, Ratschlag Nr. 3543, Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902/11. Oktober 1923, 1936, S. 6–9.

4 Hans Ulrich Jost, *Die reaktionäre Avantgarde: Die Geburt der Neuen Rechte in der Schweiz um 1900,* Zürich 1992, S. 89–109.

5 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), S. 3–4. Die Initianten forderten zudem eine Verschärfung der Beurteilung der ökonomischen Lage des Petenten sowie eine gesetzlich festgelegte Assimilierungsfähigkeit und Herabsetzung der Altersgrenze.

6 Aram Mattioli und Charles Stirnimann, Hg., *Von der Bürger- und Gewerbepartei Basel-Stadt zur Nationalen Volkspartei Basel: Zur politischen Entwicklung und Programmatik einer rechtskonservativen Partei in der Zwischenkriegszeit (1932–1938)* (= *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 87), Basel 1987.

7 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), S. 4–5.

8 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), S. 16.

konnte. Die Verpflichtung der Auskunftserteilung sollte zudem auf weitere Verwaltungsbehörden ausgedehnt werden.[9] Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Lebensführung des Bewerbers bzw. der Bewerberin engmaschiger zu kontrollieren.

Dem Grossen Rat genügte der Gesetzesentwurf nicht, und er beschloss die Überweisung an eine Kommission. Diese sah sich verpflichtet, nicht nur den Gesetzesentwurf des Regierungsrates, sondern auch die Forderungen der Initianten stärker zu berücksichtigen.[10] Zudem sah sie sich veranlasst, den § 2 um einen weiteren Ablehnungsgrund zu ergänzen, da das bisherige Gesetz keine Möglichkeit bot, kranke Personen abzuweisen, «auch wenn sie, gerade bei Vererbungskrankheiten, durchaus unerwünscht sind».[11] Die Kommission schlug vor, unter § 2 lit. e) gesetzlich festzuhalten, dass Personen, die «geisteskrank» sind, vom Bürgerrecht auszuschliessen seien. Die Mitglieder der Kommission liessen zusätzlich die Meinung eines Sachverständigen, Dr. John E. Staehelin, Direktor der kantonalen psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, einholen. Dieser befand, dass die Fassung der Grossratskommission den Bedürfnissen nicht genüge und schlug vor, dass Personen, die «an seelischen oder körperlichen Störungen leiden oder voraussichtlich leiden werden, durch welche sie sich, ihre Nachkommenschaft oder ihre Umgebung erheblich gefährden», nicht Basler Bürger werden sollten.[12] Mit wenigen sprachlichen Änderungen wurde sein Vorschlag ins Gesetz aufgenommen. Damit konnten nicht nur Personen mit manifesten Symptomen ausgeschlossen werden, sondern auch solche, «bei denen eine körperlich oder seelisch krankhafte Disposition nachweisbar ist, zum Beispiel Personen mit praepsychotischen Charakteranomalien, mit schwächlicher, anfälliger Körperverfassung, mit starker Neigung zu krankhaften Reaktionen auf körperlichem und seelischem Gebiet».[13] Von den ursprünglichen Postulaten der Initiative war einzig die Abschaffung des § 15 verwirklicht worden, während der von den Initianten nicht geforderte eugenische Zusatz ohne Widersprüche akzeptiert wurde. War der Regierungsrat noch überzeugt, dass mit der Abschaffung des § 15 die Hemmschwelle ausreiche, um «kranke» Personen von einem Einbürgerungsantrag abzuhalten, sah die Grossratskommission die Notwendigkeit, dies explizit im Gesetz festzuhalten. Ihr ursprünglicher Vorschlag hätte nur Personen mit manifesten Symptomen betroffen. Mit der Fassung Dr. Staehe-

9 Ratschlag Nr. 3543 (wie Anm. 3), § 16 Nichtigkeitserklärung und § 18 die Erweiterung der Auskunftspflicht, S. 17–18.

10 STABS, Ratschlag Nr. 3678, Bericht der Grossratskommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes zum Ratschlag Nr. 3543 betreffend Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902.

11 Ratschlag Nr. 3678 (wie Anm. 10), S. 10.

12 Ratschlag Nr. 3678 (wie Anm. 10), S. 11–12.

13 Ratschlag Nr. 3678 (wie Anm. 10), S. 13.

lins, welche die in der eugenischen Theorie formulierten Möglichkeiten einer Erkrankung beinhaltete und zusätzlich die Untersuchung durch einen Sachverständigen notwendig machte, konnte eugenisches Gedankengut, welches auch Personen ohne manifeste Symptome betraf, auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben werden. Im November 1938 trat die Gesetzesrevision mit nur knapper Zustimmung der Bürger- und Gewerbepartei in Kraft.

Die Initiative bot den Behörden die Möglichkeit, gesetzlich zu verankern, was in der Praxis schon länger Usus war. Bereits Anfang der 30er Jahre erhielt die Direktion der psychiatrischen Anstalt Friedmatt die Liste der Bürgerrechtsbewerber. Wurden von den Betroffenen selbst, von Angehörigen oder Verwandten Akten gefunden, musste sich der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einer Begutachtung in die psychiatrische Poliklinik begeben. Basierend auf diesen Akten, einem Gespräch, zum Teil auch auf Akten von anderen Amtsstellen wie Vormundschaftsbehörde, Armenbehörde und anderen wurde das Gutachten verfasst.

Bei der Begutachtung stand nicht die Person in ihrem körperlichen und/oder seelischen Zustand im Zentrum, sondern die in der eugenischen Vererbungstheorie postulierten und statistisch errechneten Möglichkeiten einer Erkrankung. Obwohl Staehelin 1941 konstatieren musste, dass die Ergebnisse der Erbforschung immer noch verhältnismässig unsicher seien, einerseits wegen der Kategorisierung und Abgrenzung von Krankheiten, andererseits wegen «der geringen Zahl der Untersuchten und Untersuchungen», wurde in der Praxis davon ausgegangen, dass bei allen Betroffenen pathologische Anlagen im Erbgut wenigstens als Disposition fixiert seien.[14] War der Bewerber bzw. die Bewerberin selbst den Behörden bekannt, wurden – wie im folgenden Fall – die vorhandenen Akten als Nachweis der krankhaften Veranlagung herangezogen.

Der in Reigoldswil gebürtige technische Zeichner Konrad Müller wurde 1938 aufgrund des psychiatrischen Gutachtens wegen «erblicher Belastung» abgewiesen. Als Grundlage der Begutachtung dienten die Akten seines vorbestraften Vaters, der wegen Alkoholismus in der Friedmatt interniert gewesen war, seiner als «erregbare Debile» bezeichneten Mutter sowie seine eigenen Vormundschaftsakten. In diesen wurde der Knabe Konrad zwar als intellektuell normal bezeichnet, doch von verschiedenen Beobachtern als «schwieriger Charakter», als «wild, aufgeregt und reizbar» geschildert. Das für den Bürgerrechtserwerb ausgestellte psychiatrische Gutachten interpretierte diese Aussagen als Beweis, dass sich beim Petenten «doch wenigstens abnorme Anlagen» gezeigt haben. Diese Beurteilung wurde vom Experten

14 John E. Staehelin, «Psychiatrische Erfahrungen mit Einbürgerungen im Kanton Basel-Stadt», in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 71, 1941, Nr. 43, S. 1320–1324.

abgegeben, ohne den Petenten selbst gesehen zu haben. Erst als K. Müller auf die Abweisung hin rekurrierte, begab er sich zu einer psychiatrischen Begutachtung. Der Psychiater kam nun zum Schluss, dass «die heutige Untersuchung keine Anhaltspunkte für manifeste schwere psychopathische Eigentümlichkeiten gebe. Die Familienbelastung und die persönliche Vorgeschichte lassen keinen Zweifel offen, dass eine psychopathische Anlage beim Petenten ebenfalls vorhanden sei, die sich in der Jugendzeit deutlich manifestiert hätte, jetzt ziemlich latent sei, aber jederzeit sich wiederum in pathologischen Symptomen und Verhaltensweisen äussern können, sobald irgendwelche ungünstige Umwelteinflüsse den Petenten schwer belasten würden. Die Aufnahme ins Bürgerrecht ist ungeeignet.»[15] Dem 30jährigen Mann, der sowohl in sozialer wie ökonomischer Hinsicht ein korrektes Leben führte, wurden die schwierigen Umstände seiner Kindheit als «abnormes Verhalten» angelastet, als in seinem Erbgut festgeschrieben beurteilt. Die moralische Bewertung des Verhaltens als Knabe wurde auf die vermeintlich wertfreie wissenschaftliche Ebene der Gesundheit bzw. Krankheit transportiert und als pathologisch erklärt.[16]

Bei BewerberInnen, deren Lebensführung den Anforderungen entsprachen, die nie abweichendes Verhalten gezeigt hatten, das heisst den Behörden nicht bekannt waren, aber durch Angehörige als «erblich belastet» galten, begründete die Behörde ihre Abweisung damit, dass nicht mit absoluter Sicherheit auszuschliessen sei, dass «doch noch eines Tages vererbte Charakterstörungen mit ungünstigen sozialen Auswirkungen auftreten könnten».[17] Durch den eugenischen Zusatz wurde den persönlichen Abweisungsgründen eine neue zeitliche Dimension hinzugefügt. Nicht alleine die Lebensführung der Vergangenheit und der gesundheitliche und soziale «Ist-Zustand» wurde berücksichtigt, auch die zukünftige Möglichkeit einer Erkrankung mit der Folge von abweichendem Verhalten und der Gefahr der Inanspruchnahme von öffentlicher Wohltätigkeit berechtigte die Behörden, Bewerber vom Bürgerrecht auszuschliessen. Beanstandeten Rekurrenten die Begutachtung, wurde auf die wissenschaftlichen Ergebnisse der Psychiatrie verwiesen, wie aus dem Argument des Bürgerrats ersichtlich wird, da «für den Entscheid allein der ärztliche Befund als massgeblich anerkannt werden kann». Damit etablierte sich die Psychiatrie in der Einbürgerung als mitbestimmende Instanz.

BewerberInnen, die sich einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen mussten, kamen vor allem aus der sozialen Unterschicht. Dies hing mit der

15 STABS, Rekursakten (wie Anm. 2), hier 1938.
16 Peter Weingart, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz, *Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992, S. 153–155.
17 STABS, Rekursakten des Bürgerrechts (wie Anm. 2), hier 1938.

Einweisungspraxis in die Psychiatrische Anstalt zusammen, deren Gesetzgebung aus dem Jahre 1886 stammte. Die damit verbundene selektive Begutachtungen für die Einbürgerung sowie die in der Psychiatrie etablierte Eugenik, Soziales in das Erbgut festzuschreiben, betraf in seinen negativen Massnahmen vor allem Personen der sozialen Unterschicht.[18]

Das Selektionsverfahren war für Staehelin, der selbst aus einer Familie der Basler Oberschicht stammte, unbefriedigend. 1941 gelangte er mit der Forderung, dass sich alle Bewerber einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen und zugleich Nachforschungen über die Vererbungsverhältnisse angestellt werden sollten, an die Behörde. In einer sowohl schicht- wie geschlechterspezifischen Statistik zeigte er auf, dass vor allem Neubürgerinnen, eingebürgert nach 1902, in der Psychiatrischen Anstalt auf Staatskosten interniert seien. In dem 1941 publizierten Artikel «Psychiatrische Erfahrungen mit Einbürgerungen im Kanton Basel-Stadt» verknüpfte Staehelin die Gefahr der «inneren Überfremdung» mit der «gefährlichen Fruchtbarkeit der Minderwertigen», welche das Volk, hier die «Rasse der alteingesessenen Basler» bedrohe. Auf die «Minderwertigkeit» der Neubürger wies er mit der Aufforderung hin, «es sollte einmal untersucht werden, wie stark die Neubürger an den Vergehen und Verbrechen beteiligt sind, wieviel von ihnen wegen Haltlosigkeit und Arbeitsscheu versorgt werden müssen, wieviele psychischen Störungen, dem Alkoholismus, den Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose und anderen körperlichen Krankheiten zum Opfer fallen».[19] Metaphorisch zeichnete Staehelin das Bild des gesunden baslerischen Volkskörpers, der durch eine sich krebsartig ausbreitende Krankheit, den Zustrom «qualitativ» bedenklicher, fruchtbarer Neubürger, innerlich aufgezehrt wird. Die an die Behörde gerichtete Kritik, dass das staatspolitische Interesse, die «Überfremdung» durch Einbürgerungen zu steuern, die Gesundheit der Basler Bürger bedrohe, kleidete er in finanzielle Überlegungen, um sein Anliegen zu legitimieren wie auch die Konsensfähigkeit zu erhöhen.

Von den 146 auf Staatskosten internierten Patientinnen waren gerade zwei mit Ehemännern aus alten Basler Geschlechtern verheiratet. Die anderen waren erst nach 1902 eingebürgert oder durch Heirat Basler Bürgerinnen geworden. «Die meisten dieser Patientinnen leiden an vererbbaren Psychosen

18 In die Diskussion um die abnehmende Geburtenrate schalteten sich die Eugeniker mit quantitativen Argumenten ein, die eine Abnahme der Geburtenrate bei der «hochwertigen» Bevölkerungsschicht und die Zunahme bei den «Minderwertigen», welche der sozialen Unterschicht angehörten, postulierten. Wobei mit den Begriffen «hochwertig» und «minderwertig» sozialer Status mit Erbqualität gleichgesetzt wurde. Mit «negativen» eugenischen Massnahmen wie Eheverbot und Sterilisation sollten die «Minderwertigen» an der Fortpflanzung gehindert werden, während mit «positiven» Massnahmen wie Ehestandsdarlehen die «Hochwertigen» zu einer vermehrten Fortpflanzung angeregt werden sollten. Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse, Blut und Gene (wie Anm. 16), S. 132–137.

19 Staehelin, Psychiatrische Erfahrungen (wie Anm. 14), S. 330.

und schädigen samt ihren mit ihnen eingebürgerten Blutsverwandten durch ihre krankhaften Anlagen die anderen Bevölkerungsteile des Kantons.»[20] Es sollten Wege gefunden werden, die eine Verheiratung der Basler Bürger mit kantonsfremden Frauen oder Ausländerinnen wenn nicht verhinderten, so doch erschwerten. Da Frauen durch ihre Heirat automatisch das Bürgerrecht des Mannes erhielten, konnten die Behörden keine entsprechende Selektion vornehmen. Das Recht auf Ehe sollte für Basler Bürger über eugenische Konzepte eingeschränkt werden, was einer Entmündigung gleichgekommen wäre, um die Rasse des «homo Basiliensis» vor fremden, kranken und kriminellen Einflüssen zu schützen. Zugleich wurde der Krankheitsbegriff derart gedehnt, dass alle unter § 2 aufgelisteten persönlichen Ablehnungsgründe darunter subsumiert werden konnten. Dies betraf neben der moralischen Lebensführung auch das ökonomische Verhalten. Hinter diesen Forderungen stand der Anspruch, das politische Recht, Bürger in den Staatsverband aufzunehmen, in den Bereich der Medizin bzw. Psychiatrie zu verlagern, die, menschliches Verhalten medikalisierend, bestimmen würde, wer als «gesund» in den Volkskörper aufzunehmen wäre.

«Angeregt durch diese, manches Behördemitglied aufrüttelnden Darlegungen» kam die Behörde den Forderungen Staehelins insoweit nach, als 1942 das Ausfüllen eines ärztlichen Fragebogens, «nach Rücksprache und auf Rat erfahrener Ärzte und Wissenschaftler festgelegt», für den Bewerber verbindlich wurde. Zusammen mit dem Bürgerratsschreiber musste der Bewerber bzw. die Bewerberin auf der Kanzlei den Bogen ausfüllen, welcher an die leitenden Ärzte der öffentlichen medizinischen Institutionen ging. Diese trafen aufgrund dieser Befragung die Auswahl jener Personen, die sich einer genaueren Untersuchung unterziehen mussten. Eine obligatorische psychiatrische Begutachtung mit Nachforschungen der Erbverhältnisse, wie es Staehelin wünschte, ging den Behörden wegen des Arbeitsaufwandes zu weit.[21]

Obwohl die «Bewerber durch die Befragung gezwungen [waren], selbst Auskunft über Erbkrankheiten in der Familie zu erteilen», konnte damit das Problem der Erfassung nicht gelöst werden. Wie der Bürgerrat konstatieren musste, war der schwache Punkt des Vorgehens, dass «trotz drohender Ausbürgerung bei falschen Aussagen auf die Wahrheitsliebe der Bewerber abgestellt werden muss». Wegen Unklarheiten im medizinischen Bereich reichte die Prüfungskommission 1946 ein Postulat ein, welches klare Richtlinien forderte. Dies betraf jedoch nicht die Psychiatrie, da «die Ergebnisse der psychiatrischen Untersuchungen und der daraufhin begründeten Anträge nur in

20 Staehelin, Psychiatrische Erfahrungen (wie Anm. 14), S. 337.
21 STABS, Drucksachensammlung: Bürgergemeinde Basel, Nr. 734, Bericht des Bürgerrates über das Postulat der Prüfungskommission für das Jahr 1946, 1948, S. 5.

ganz wenigen Fällen zu Schwierigkeiten in der Beurteilung eines Bürgerrechtsfalles führten».[22] Ab 1948 wurde die medizinische Untersuchung für alle Bewerber obligatorisch, die psychiatrische Untersuchung blieb weiterhin selektiv.

Zusammenfassung

In der Einbürgerung der Stadt Basel konnten in den 30er und 40er Jahren eugenische Konzepte auf gesetzlicher Ebene institutionalisiert und damit eine verschärfte Selektion der Bewerber ermöglicht werden. In Zusammenarbeit mit Behörden, Psychiatrie und somatischer Medizin wurde ein gesetzliches Instrument geschaffen, mit welchem Verhaltensnormen medikalisiert und abweichendes Verhalten als pathologisch diszipliniert werden konnte. Die Psychiater erweiterten als wissenschaftliche Experten ihre Definitionsmacht und konnten sich auf politischer Ebene als massgebliche Instanz institutionalisieren. Zugleich legitimierten sie durch wissenschaftliche Konzepte die Expansion der Kontrolle, die sowohl auf körperlicher wie auf zeitlicher Ebene eine neue Dimension beinhaltete. Auf der körperlichen Ebene betraf es das Erbgut und auf der zeitlichen Achse die pathologische Disposition, dass heisst die zukünftige Möglichkeit einer Erkrankung. War der Bewerber bzw. die Bewerberin der Psychiatrie selbst oder durch Angehörige bekannt, stand das Erbgut mit der pathologischen Disposition im Zentrum der Evaluation. Abweichendes Verhalten konnte auf die in den Genen festgeschriebene Pathologie zurückgeführt werden und zerschlug jede Hoffnung auf eine Einbürgerung. Die Aufnahme des eugenischen Artikels, der auch den körperlichen Zustand miteinschloß, war ein Schritt in der Medikalisierung der Gesellschaft, welche Ivan Illich als imperialer Feldzug der Medizin durch alle Bereiche menschlichen Lebens bezeichnet.[23]

22 STABS, Drucksachensammlung: Bürgergemeinde Basel (wie Anm. 21), S. 6.
23 Ivan Illich, *Die Enteignung der Gesundheit,* Hamburg 1975.